

Deutsches Kolonialblatt.

Wochenblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Wochenblätter in der Reichs-Zeitung des kaiserlichen Juchs.

V. Jahrgang.

Berlin, 1. März 1894.

Nummer 6.

Das Jahrgeld richtet sich am 1. und 15. jeder Woche. Einzelhefte werden zum Bezahle bei jeder Lieferung des Jahrgeldes durch den Abonnenten selbst zu zahlen. Der Preis für den Jahrgang des Deutschen Reichs ist 12 Mark. Einzelhefte sind zu 2 Mark zu zahlen. Der Preis für den Jahrgang des Deutschen Reichs ist 12 Mark. Einzelhefte sind zu 2 Mark zu zahlen. Der Preis für den Jahrgang des Deutschen Reichs ist 12 Mark. Einzelhefte sind zu 2 Mark zu zahlen.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Einsetzung eines Ausschusses für die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 21. — Verfügung des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Einsetzung eines Ausschusses für die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 21. — Verfügung des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Einsetzung eines Ausschusses für die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 21. — Verfügung des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Einsetzung eines Ausschusses für die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 21.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 22. — Deutsch-Oberste: Nachrichten aus der Provinz bei kaiserlichen Gouverneuren S. 24. — Bericht des Kommandanten des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 25. — Nachrichten aus der Provinz bei kaiserlichen Gouverneuren S. 24. — Bericht des Kommandanten des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 25. — Nachrichten aus der Provinz bei kaiserlichen Gouverneuren S. 24. — Bericht des Kommandanten des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 25.

Amtlicher Theil.

Gesetz; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verfügung des Reichs-Landwirthschafts-Ministers über die Einsetzung eines Ausschusses für die Verwaltung der Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Nach Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Hochwirthschafts-Verwaltung der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzl. 1888 S. 74), wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Folgendes bestimmt:

§ 1.

Dem Landwirthschafts-Minister wird hiermit die Bestellung kaiserlicher Beauftragter in dem dem kaiserlichen Reichs-Landwirthschafts-Minister nach § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1870 beigelegten Urtheile (Verordnungsblatt für das Deutsche Reich S. 144) übertragen.

§ 2.

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1894 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1894.

Der Reichs-Landwirthschafts-Minister:
In Vertretung:
Friedrich v. Karst.

Dem bei dem Gouverneur in Kamerun beauftragten Regierungsrath v. Salzwedel II. nach Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Hochwirthschafts-Verwaltung der Schutzgebiete (Reichs-Gesetzl. 1888 S. 74), des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Reichs-Gesetzl. 1870 S. 109) und der kaiserlichen Verordnung